

KMU Journal Jänner 2016

Starten Sie mit unserem Frühstück mit Mehrwert auch im neuen Jahr wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag. Neue spannende Themen und alle Details zur Anmeldung finden Sie in Kürze unter <http://www.grantthornton.at/veranstaltungen/fruehstueck-mit-mehrwert/>

- 2 Absetzbare Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung
- 3 Ermittlung der GrESt-Bemessungsgrundlage nach der Grundstückswertverordnung 2016
- 4 Wann müssen Gutscheine in der Registrierkasse erfasst werden?
- 5 NeuFöG: Erneute Inanspruchnahme nun nach 5-jähriger Wartefrist
- 6 Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus CH und LIE:
Entscheidung bis 31. März 2016 erforderlich!
- 7 Sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig?
- 8 Nicht vergessen: Meldepflicht für Honorare bis Ende Februar!
- 9 SV-Überschreitungserklärung bei Neuen Selbständigen



Absetzbare Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im außerbetrieblichen Bereich sind ab der Veranlagung 2016 Neuerungen hinsichtlich des für die Abschreibung maßgeblichen Aufteilungsverhältnisses der Anschaffungskosten zwischen Grundstück und Gebäude zu beachten.

2016 können nur die Anschaffungskosten für den Gebäudeteil im Rahmen der Abschreibung steuermindernd geltend gemacht werden. Zur Berücksichtigung unterschiedlicher örtlicher Verhältnisse hat das Finanzministerium eine Verordnung über die Festlegung des Grundanteils im Entwurf veröffentlicht.

Gesetzliches Aufteilungsverhältnis bei bebauten Grundstücken

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurde bei bebauten Grundstücken der Anteil des Grund und Bodens, der keiner Abschreibung unterliegt, pauschal mit 20 % der Anschaffungskosten angesetzt. Die Gebäudeabschreibung von 1,5 % wurde somit von den auf das Gebäude entfallenden 80 % der Anschaffungskosten bemessen. Im Rahmen der Steuerreform 2016 wurde ein pauschales Aufteilungsverhältnis der Anschaffungskosten gesetzlich verankert, wonach für bebaute Grundstücke ab 2016 **40 % der Anschaffungskosten für Grund und Boden und 60 % für Gebäude** anzusetzen sind; es sei denn, die tatsächlichen Verhältnisse weichen offenkundig ab.

Aufteilungsverhältnis gemäß Grundanteilsverordnung 2015

Im Rahmen des Begutachtungsentwurfs über die Grundanteilsverordnung 2015 wird nun abweichend zum gesetzlichen 40/60-Aufteilungsverhältnis die Aufteilung der Anschaffungskosten für Grund und Boden und Grundstücke adaptiert.

20 % der Anschaffungskosten für den Grund und Boden sind anzusetzen, unabhängig von der Art der Bebauung,

- bei Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern und
- wenn der durchschnittliche Quadratmeterpreis für als Bauland gewidmete und voll aufgeschlossene unbebaute Grundstücke (baureifes Land) weniger als € 400 beträgt.

Bei Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnern (das sind derzeit Wien, Graz, Linz, Salzburg, und Innsbruck) oder bei Gemeinden, in denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für als Bauland gewidmete und voll aufgeschlossene unbebaute Grundstücke (baureifes Land) mindestens € 400 beträgt, beträgt der Anteil der anzusetzenden Anschaffungskosten für den Grund und Boden

- 30 %, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst bzw.
- 40 %, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst.

Darüber hinaus steht es dem Steuerpflichtigen frei, jederzeit ein anderes als das vom Gesetz bzw. durch die Verordnung festgesetzte Aufteilungsverhältnis nachzuweisen – etwa durch ein Gutachten.

Achtung: Wurde der Gebäudeanteil in der Vergangenheit mit 80 % angesetzt, so muss ab 2016 die steuerliche Abschreibung (AfA) dem neuen gesetzlichen Aufteilungsverhältnis entsprechend reduziert oder im Einzelfall ein davon abweichendes Verhältnis nachgewiesen werden.



Ermittlung der GrESt-Bemessungsgrundlage nach der Grundstückswertverordnung 2016

Wenn der Grundstückswert nicht von einem Immobilienpreisspiegel abgeleitet oder durch ein Schätzgutachten ermittelt wird, ist er durch eine nicht unkomplizierte Formel zu berechnen.

Der Grundstückswert stellt die steuerliche Bemessungsgrundlage dar, wenn beispielsweise eine unentgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung eines Grundstückes nach dem 31. Dezember 2015, ein Vorgang nach dem Umgründungssteuergesetz oder eine Anteilsvereinigung oder -übertragung vorliegt.

Gemäß Grunderwerbsteuergesetz kann der Grundstückswert auf drei verschiedene Arten ermittelt werden:

1. Berechnung nach einem Pauschalwertmodell
2. Verwendung eines von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wertes
3. Durch Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes im Rahmen eines Schätzgutachtens.

Welcher Wert zur Anwendung gelangt, ist im Rahmen eines Vorteilhaftigkeitsvergleichs zu ermitteln.

Pauschalwertmodell

Laut Entwurf zur Grundstückswertverordnung 2016 berechnet sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

Grundstückswert =
(Anteilige) Grundfläche x 3-fachem Bodenwert/m² x Hochrechnungsfaktor + {Nutzfläche bzw. 70% der (anteiligen) Bruttogrundfläche x Baukostenfaktor x Bauweise-/Nutzungs-minderung (100 %; 71,25 %; 60 %; 40 %) x Altersminderung (100 %; 65 %; 30 %)}

Für die Ermittlung des Grundstückswerts für Grund und Boden wird die anteilige Grundfläche mit dem **dreifachen Bodenwert pro Quadratmeter und Hochrechnungsfaktor** multipliziert. Der jeweilige anzuwendende Hochrechnungsfaktor ist in der Anlage zur Grundstückswertverordnung angegeben und variiert je nach Gemeinde, Bezirk oder Stadtteil.

Bei der Berechnung des Grundstückswerts für das Gebäude kann entweder von der Nutzfläche oder von der um **30 % gekürzten Bruttogrundfläche** ausgegangen werden. Die Bruttogrundfläche ist die Summe aller Grundrissebenen eines Gebäudes, wobei die Fläche des Kellergeschoßes nur zur Hälfte berücksichtigt wird. Die Nutzfläche/Bruttogrundfläche wird mit einem pro Bundesland festgelegten Baukostenfaktor multipliziert.

Berücksichtigung der Nutzungs-minderung

Zusätzlich kann eine Bauweise-/Nutzungs-minderung und eine Altersminderung geltend gemacht werden. Die Nutzungs-minderung richtet sich nach der Art der Verwendung des Gebäudes. Dementsprechend ist der Baukostenfaktor bei

- Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen, sowie bei Lagerhäusern mit 71,25 %,
- bei Fabrikgebäuden, Werkstatteingebäuden und Lagerhäusern mit 60 % und
- bei einfachsten Bauten (z.B. Glashäuser, Ställe, frei stehende Garagen, Gerätehäuser,...) mit 40 % anzusetzen.

Weiters ist der Grundstückswert nur in Höhe von 65 % (= 20 bis 40 Jahre) bzw. 30 % (mehr als 40 Jahre) aufgrund einer Altersminderung anzusetzen, wenn die Fertigstellung bzw. die letzte Sanierung nicht innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Erwerbszeitpunkt stattfand.

Wann liegt eine Sanierung vor?

Eine Sanierung liegt vor, wenn mindestens zwei der folgenden vier Maßnahmen umgesetzt wurden:

- Austausch von Dach oder Dachstuhl
- Erneuerung des Außenverputzes mit Erneuerung der Wärmedämmung
- Erstmöglicher Einbau oder Austausch von Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen

Ableitung des Wertes von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel

Der Grundstückswert kann alternativ von einem Immobilienpreisspiegel abgeleitet werden und ist in der Höhe von 71,25 % des vergleichbaren Wertes anzusetzen.

[Gerne stehen wir Ihnen für die Ermittlung Ihres Grundstückswertes zur Verfügung.](#)

Wann müssen Gutscheine in der Registrierkasse erfasst werden?

Bereits der Verkauf von Gutscheinen kann einen belegerteilungspflichtigen Umsatz darstellen und müsste daher auch in der Registrierkasse erfasst werden. Entscheidend für die Entscheidung, welcher Gutschein bereits beim Verkauf erfasst werden muss, ist die Art des Gutscheines.

Wertgutscheine (z.B. 30 €-Gutschein)

Der Verkauf des Gutscheines zum späteren Bezug von nicht konkretisierten Waren oder Dienstleistungen stellt keinen (Bar-) Umsatz dar. Folglich findet kein steuerbarer Vorgang statt, es handelt sich somit um **keine Ertragsteuern und Umsatzsteuern auslösende Tätigkeit**. Da kein Umsatz erfolgt, muss der Verkauf daher auch **nicht in der Registrierkasse** erfasst werden.

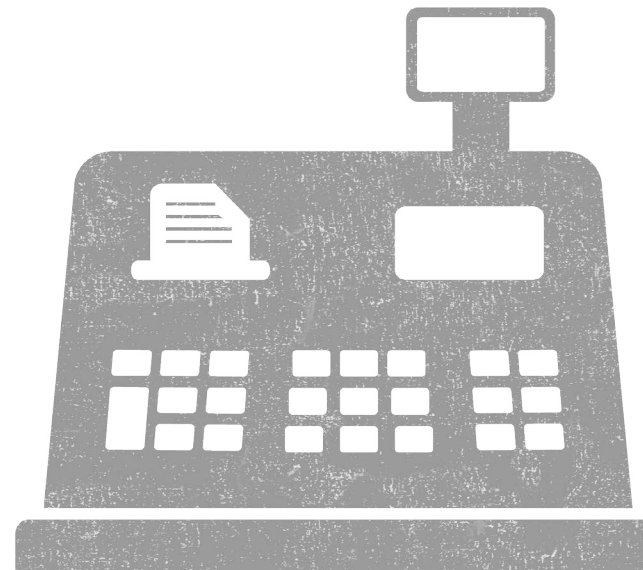
Der Verkauf wird auch nicht in die Beurteilung des Überschreitens der Grenzen für die Registrierkassenpflicht (€ 15.000 Umsatz und € 7.500 Barumsatz pro Betrieb und pro Jahr) einbezogen. Um eine lückenlose und sicherheitstechnische Aufzeichnung aller Bareingänge und einen korrekten Kassenstand zu gewährleisten, sollte der Verkauf des Wertgutscheines in der Registrierkasse etwa als 0%-Umsatz in der Kategorie Bonverkauf erfasst werden.

Eine Einlösung des Gutscheines führt dann zu einem Barumsatz und es muss dann auch ein Beleg ausgestellt werden.

Gutscheine für konkrete Leistungen

(z.B. Eintrittskarten, Urlaubsaufenthalte, Fahrscheine)

Der Verkauf von Gutscheinen, die sich auf eine konkrete Leistung beziehen, stellt bereits bei Bezahlung (beispielsweise per Kreditkarte oder bar) **einen Barumsatz** dar. Beim Verkauf muss demnach ein Beleg ausgestellt werden und die Zahlung ist in der Registrierkasse zu erfassen.



NeuFöG: Erneute Inanspruchnahme nun nach 5-jähriger Wartefrist

Gemäß der Verordnung zum Neugründungs-Förderungsgesetz verkürzt sich die Wartefrist für die Inanspruchnahme der Förderung für ehemalige Betriebsinhaber ab 2016 von 15 Jahren auf 5 Jahre.

Unternehmensgründer werden in Österreich bei Neugründung eines Betriebes durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) unterstützt. In der Gründungsphase wird dadurch von der **Einhebung bestimmter Abgaben und Gebühren abgesehen**.

Umfasst von der Förderung sind nur Neugründungen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen (für Betriebsübertragungen gelten eigene Bestimmungen):

- Neugründung eines Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur zur Erzielung von gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder selbstständigen Einkünften.

- Der Betriebsgründer hat sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes – bisher 15 Jahre – vor dem Zeitpunkt der Neugründung nicht als Betriebsinhaber eines Betriebes vergleichbarer Art betätigt (Wartefrist).
- Es liegt nicht bloß ein Rechtsformwechsel in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.

Verkürzung der Wartefrist auf 5 Jahre

Die **Wartezeit** für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt ab 2016 nicht mehr wie bisher 15 sondern nur mehr **5 Jahre**. Ziel der Verkürzung des Wartezeitraumes ist, die Neugründung von Betrieben durch die Befreiung von bestimmten Abgaben, Beiträgen und Gebühren in größerem Maße zugänglich zu machen. Die verkürzte Frist soll ab 1. Jänner 2016 gelten.

Welche Abgaben und Gebühren umfasst die Förderung?

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sieht das NeuFöG für unmittelbar durch die Gründung veranlasste Vorgänge **Steuer- und Gebührenbefreiungen** (z.B. Stempelgebühren, Grunderwerbsteuer, Gebühren für die Eintragung in das Firmenbuch, Grundbucheintragungsgebühren, etc.) vor. Darüber hinaus entfallen in den ersten 3 Jahren nach der Gründung bestimmte lohnabhängige Abgaben bzw. Beiträge für Dienstnehmer (z.B. Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Kammerumlage, etc.).

Achtung: Für die Erlangung der Befreiung ist die Vorlage eines amtlichen Formulars erforderlich, das vor Gründung von der entsprechenden Interessenvertretung ausgefüllt und bestätigt werden muss.



Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus CH und LIE: Entscheidung bis 31. März 2016 erforderlich!

Durch das Kapitalabfluss-Meldegesetz sind die österreichischen Kreditinstitute verpflichtet, am 31. Dezember 2016 Meldungen über Kapitalzuflüsse aus der Schweiz oder Liechtenstein in Höhe von zumindest € 50.000 auf Konten und Depots an die Finanz zu erstatten.

Diese Verpflichtung gilt für Zeiträume

- zwischen 1.7.2011 und 31.12.2012 aus der Schweiz bzw.
- zwischen 1.1.2012 und 31.12.2013 aus Liechtenstein

Die Meldepflicht betrifft nur österreichische Konten und Depots von natürlichen Personen und von liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten.

Als Kapitalzuflüsse werden angesehen

1. Einzahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
2. Einzahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen
3. Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung
4. Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots

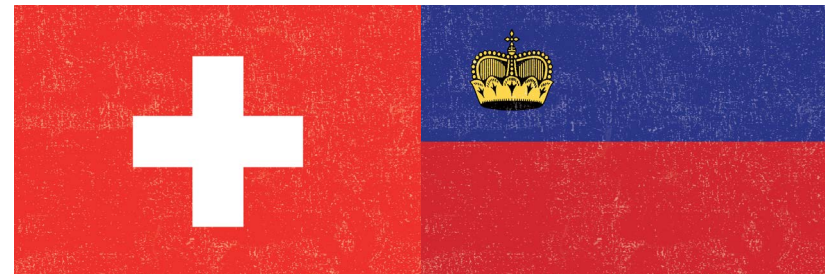
Sollten diese Kapitalzuflüsse nicht ordnungsgemäß versteuert worden sein und dies durch die Meldepflicht per 31. Dezember 2016 einsichtig werden, können Betroffene davor entweder eine **Nachversteuerung der Kapitalzuflüsse** mittels anonymer Einmalzahlung leisten oder eine **Selbstanzeige** vor Meldung der Zuflüsse durch das Kreditinstitut erstatten, um erheblichen Geldstrafen und Freiheitsstrafen zu entgehen.

Anonyme Einmalzahlungen

Möchte der Inhaber der Konten und Depots eine anonyme Einmalzahlung mit Abgeltungswirkung zum Zwecke der Nachversteuerung wählen, so hat eine **unwiderrufliche Erklärung an das Kreditinstitut bis zum 31. März 2016** zu erfolgen. Die Einmalzahlung ist in Höhe von **38 % der meldepflichtigen Zuflüsse** zu entrichten. Das Kreditinstitut muss die Steuer bis zum 30. September 2016 einbehalten und abführen. Aufgrund der Abfuhr der Steuer ist die Bank dann nicht mehr verpflichtet, eine Meldung an die Finanz abzugeben.

Selbstanzeige vor Meldung durch das Kreditinstitut

Wird die anonyme Einmalzahlung nicht gewählt, so sollte bei nicht ordnungsgemäßer Versteuerung der Beträge eine Selbstanzeige erstattet werden, um die damit einhergehende strafbefreiende Wirkung zu erlangen. Die Meldung über erfolgte Kapitalzuflüsse der Bank bis 31. Dezember 2016 gilt als Tatentdeckung durch die Behörde, deshalb sollte eine **Selbstanzeige jedenfalls noch vor diesem Datum** erfolgen, um die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige zu gewährleisten.



Sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig?

Ob ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet auch darüber, ob der erstellende Arzt für die Vorleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.

Grundsätzlich sind Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt erzielt werden, **von der Umsatzsteuer** befreit. Die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen und die Erstattung von ärztlichen Gutachten zählen ebenfalls zur Berufstätigkeit als Arzt und werden deshalb als steuerbefreite Umsätze angesehen.

Bei den folgenden Gutachten findet die Steuerbefreiung allerdings keine Anwendung:

- Auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft (Vaterschaftsgutachten)
- Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen
- Psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken
- Ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren

Bei ärztlichen Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren bzw. im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung ist auf den Grund der Erstellung des Gutachtens abzustellen, um eine Einordnung in steuerfreie oder nicht steuerfreie Umsätze vollziehen zu können. Werden Gerichtsgutachten zum Schutz der Gesundheit des Betroffenen erstellt, wie etwa Gutachten über die Vernehmungs- oder Verhandlungsfähigkeit oder Haftvollzugstauglichkeit, sind diese umsatzsteuerfrei.

Alle anderen Gerichtsgutachten stellen **steuerpflichtige Umsätze** dar, wie beispielsweise:

- Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen
- Gutachten über ärztliche Kunstfehler oder Behandlungsfehler
- Gutachten im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen
- Gutachten zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung

In einem Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wurde über die Frage entschieden, ob ärztliche Atteste zur **Altersbestimmung von alleinreisenden jungen Asylwerbern** der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies wurde von Seiten des Bundesfinanzgerichts bejaht, weshalb Leistungen in diesem Zusammenhang zum Vorsteuerabzug berechtigen.



Nicht vergessen: Meldepflicht für Honorare bis Ende Februar!

Neben der Verpflichtung für Arbeitgeber, die Lohnzettel ihrer Dienstnehmer an das Finanzamt zu übermitteln, müssen auch Honorare, die an freie Dienstnehmer bezahlt werden, jährlich gemeldet werden.

Gemäß § 109a EStG sind Honorare von

- Mitgliedern des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und der mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen,
- Bausparkassenvertretern und Versicherungsvertretern,
- Stiftungsvorständen,
- Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden,
- Kolporteuren und Zeitungszustellern,
- Privatgeschäftsvermittlern,
- Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie
- Personen, die Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht haben und sich nach § 4 Abs. 4 ASVG versichern lassen müssen, zu melden.

Sollten die im Kalenderjahr geleisteten Entgelte einschließlich Reisekostenersätze insgesamt den Betrag von € 900 und für jede einzelne Leistung den Betrag von € 450 nicht überschreiten, kann eine Mitteilung unterbleiben.

Meldung gemäß § 109b EStG

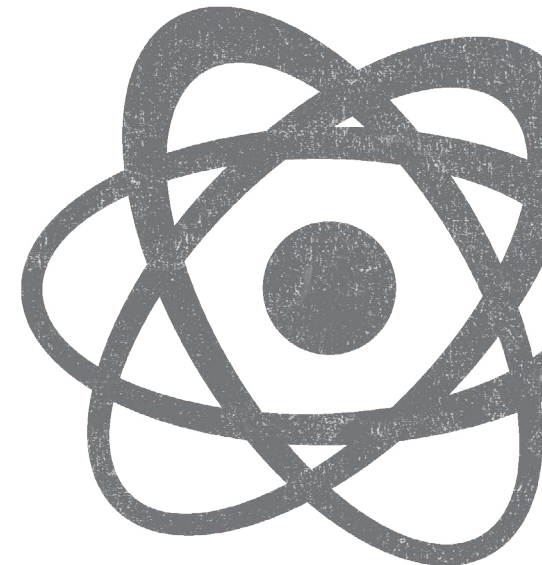
Laut § 109b EStG müssen verpflichtende Mitteilungen bezüglich Zahlungen ins Ausland an das Finanzamt ergehen. Diese Meldungen haben unabhängig davon zu erfolgen, ob diese Zahlungen beim Empfänger der österreichischen Steuerpflicht unterliegen. Meldepflichtige sind wie beim § 109a EStG **Unternehmer und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts**.

Von der Mitteilungspflicht sind alle Leistungen für im Inland ausgeübte Tätigkeiten, die in Österreich zu Einkünften aus selbständiger Arbeit führen und Vermittlungsleistungen, die sich auf das Inland beziehen, sowie kaufmännische und technische Beratung im Inland betroffen. Von einer Meldung kann abgesehen werden, wenn in einem Kalenderjahr die geleisteten

Zahlungen an denselben Leistungserbringer den Betrag von € 100.000 nicht überschreiten, ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat oder wenn die Zahlungen an ausländische Körperschaften getätigt werden und diese Körperschaften zumindest einem ausländischen Ertragssteuersatz von 15 % unterliegen.

Meldefrist

Die Mitteilung gemäß § 109a und § 109b EStG hat – soweit die technischen Voraussetzungen dem Meldepflichtigen zumutbar sind – elektronisch bis Ende Februar zu erfolgen. Alternativ kann die Meldung auch in Papierform bis Ende Jänner abgegeben werden. Bei der fristgerechten Erstattung dieser Meldung unterstützen wir Sie gerne.



SV-Überschreitungserklärung bei Neuen Selbständigen

Ab 2016 soll es für Neue Selbständige nur mehr eine Versicherungsgrenze geben und für die Überschreitung der Versicherungsgrenze sollen lediglich die Einkünfte aus allen selbständigen Tätigkeiten maßgeblich sein.

Selbständig erwerbstätige Personen, die beispielsweise Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und aufgrund dessen noch keiner Pflichtversicherung unterliegen, werden bei Überschreiten bestimmter Versicherungsgrenzen (= Neue Selbständige) sozialversicherungspflichtig.

Nur noch eine Versicherungsgrenze ab 2016

Bisher waren hinsichtlich der Versicherungspflicht von Neuen Selbständigen **zwei unterschiedliche Versicherungsgrenzen** zu beachten (2015: € 6.453,36 bzw. € 4.871,76). Welche Versicherungsgrenze relevant war, richtete sich bisher danach, ob neben den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit auch noch andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder ob etwa eine gesetzliche Pension bezogen wird.

Ab 2016 soll es für Neue Selbständige nur mehr eine Versicherungsgrenze geben, wobei die relevante Versicherungsgrenze dem **12fachen der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** entsprechen soll. Eine Beschlussfassung im Nationalrat bleibt jedoch noch abzuwarten.

Ab dem Beitragsjahr 2016 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze voraussichtlich € 4.988,64.

Überschreitung der Versicherungsgrenze

Weiters sollen zukünftig für die Überschreitung der Versicherungsgrenze lediglich die Einkünfte aus allen selbständigen Tätigkeiten der Person maßgeblich sein. Bisher wurden auch die im jeweiligen Jahr vorgeschriebenen Beiträge im Zusammenhang mit der Überprüfung der Überschreitung den Einkünften hinzugezählt. Dies führte unter Umständen zu unsachgemäßen Ergebnissen, insbesondere wenn die Einkünfte unter der Versicherungsgrenze lagen und nur die Hinzurechnung der Beiträge zur Überschreitung und somit zu einer Pflichtversicherung führte.

Meldung bei Überschreitung der Grenzen und Strafzuschlag

Bei (voraussichtlicher) Überschreitung der genannten Versicherungsgrenzen muss der Versicherungspflichtige mit Ablauf des Beitragsjahres eine entsprechende Überschreitungsmeldung abgeben. Stellt sich nach Ablauf des Beitragsjahres jedoch heraus, dass die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten wurde, so wird neben den Beiträgen für Pensions- und Krankenversicherung (und den Beiträgen für die Selbständigenvorsorge) noch ein **Zuschlag von 9,3 % der Beiträge** eingehoben.

Ein Strafzuschlag konnte jedoch vermieden werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nach Ablauf des Beitragsjahres, aber vor Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides erfolgt ist.

Ab dem Beitragsjahr 2016 entfällt der Beitragszuschlag jedoch auch dann, wenn die versicherte Person **innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides** den Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsträger meldet.

Die Neuregelungen treten bzw. sollen mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Prüfungsleistungen

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Prüferische Durchsicht (Review)
- Globale Prüfungsmethodologie
- Rechnungslegungsbezogene Beratung
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing Services

- Buchhaltung und Finanzbuchhaltung
- Jahres- und Konzernabschlusserstellung
- Lohn- und Gehaltsverrechnung
- Tax Compliance
- Business Software BMD
- Global Mobility Services

Steuerberatung

- Unternehmensteuern
- Internationale Steuergestaltung
- Umsatzsteuer
- Verrechnungspreise

Transaction Advisory Services

- Transaction Support
- Valuation Services
- Merger & Acquisition
- Recovery & Reorganisation

Governance Risk & Compliance

- Compliance
- Forensic & Investigation
- Corporate Governance & Risk Management
- Corporate Intelligence Services
- Specialist IT-Services

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:

<http://www.grantthornton.at/Inhalte/>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!